Bundesgericht	*6B_125/2012*	*d*	*28.06.2012*	*nicht publ.*

Arbeitender Innenarchitekt

Leitsatz

Ein wegen Versicherungsbetruges Angeschuldigter hat das Recht, im Strafverfahren den Privatdetektiv, auf dessen Observation des Beschuldigten das Strafgericht seine Sachverhaltsfeststellungen zumindest teilweise abstützt, kontradiktorisch einzuvernehmen.

Sachverhalt

Ein Innenarchitekt, Inhaber und einziger Mitarbeiter einer GmbH bezog nach einem Verkehrsunfall, bei dem er sich ein Schleudertrauma zuzog, Taggelder wegen vollständiger Arbeitsunfähigkeit. Eine Observierung des Versicherten ergab, dass er dessen ungeachtet während der gleichen Zeit im Umfang von etwa 30% seiner Arbeit nachging. In zweiter Instanz wurde er dafür wegen Betrugs zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen (à Fr. 180.-) und einer Busse von Fr. 2'000.- verurteilt. Dagegen führt er Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

Erwägungen

Die Vorinstanz stellte für die Ermittlung der Arbeitstätigkeit auf den Bericht über die Observation des Versicherten ab. Sie lehnte aber die von diesem verlangte Einvernahme des Observierenden ab. Dadurch hat sie das in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Recht des Beschuldigten, den Belastungszeugen Fragen zu stellen, verletzt.

Das Fragerecht ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 Ziff. 1 EMRK). "Eine belastende Zeugenaussage ist grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Belastungszeugen zu stellen. Damit die Verteidigungsrechte gewahrt sind, muss der Beschuldigte namentlich in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und infrage stellen zu können […]. Dieser Anspruch wird als Konkretisierung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) auch durch Art. 32 Abs. 2 BV gewährleistet." Dem Anspruch kommt absoluter Charakter zu, d.h. seine Verletzung führt, von wenigen vom EGMR anerkannten Ausnahmen abgesehen, zur Aufhebung des Urteils. Als Belastungszeuge im Sinne dieser EMRK-Bestimmung gilt auch der von einem Versicherer beauftragte Privatdetektiv.

Das Bundesgericht wies das Urteil auch aus einem zweiten Grund an die Vorinstanz zur Vornahme zusätzlicher Abklärungen zurück: Der Versicherte verrichtete trotz einer ärztlich bescheinigten vollständigen Arbeitsunfähigkeit während einigen Monaten im Umfang von rund 30% Arbeiten, die nach seiner Aussage zur Sicherung des Geschäftes notwendig waren. Dem Versicherten kann jedoch nicht vorgeworfen werden, er habe über die unbestrittenermassen festgestellten Symptome getäuscht. Erweist sich seine Behauptung als richtig, wonach er die Mitarbeiter des Versicherers auf seine besondere Situation als Unternehmer, der seinem Geschäft nicht einfach vollständig fernbleiben kann, hingewiesen habe, dann kann sein Verhalten nicht als arglistig qualifiziert werden. Vielmehr hätte der Versicherer dann durch einfaches und zumutbares Nachfragen den wahren Sachverhalt erkennen können.

© Stephan Fuhrer

Anmerkungen

Das Urteil bildet einen weiteren Mosaikstein im zunehmend klarere Konturen bekommenden Bild der Rahmenbedingungen, unter denen Versicherer ihnen verdächtig erscheinende Anspruchsteller observieren lassen können.

Nachtrag: Die zivilrechtliche Regulierung des gleichen Falles ist Gegenstand des Urteils 4A_382/2014 vom 03.03.2015.